

Öffentlichkeitsarbeit der Justiz: Macht oder Ohnmacht?

Bestandsaufnahme, Rechtsvergleich, Ausblick.

Mag. Bernd Ziska

Vizepräsident der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gender-Hinweis: Im folgenden Beitrag, der stark verkürzt, aber in seinen wesentlichen Punkten Gegenstand eines Impulsreferates zum Thema „Medienarbeit im Hauptverfahren“ beim StrafverteidigerInnentag 2022 war, werden – wie auch beim Vortrag – zur besseren Verständlichkeit abwechselnd die männliche und weibliche Form verwendet, wobei naturgemäß sämtliche Geschlechteridentitäten ausdrücklich mitgemeint sind, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Zum Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und seinen Grenzen

Die Bedeutung der Öffentlichkeit war bereits für Immanuel Kant evident: *»Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht«*.¹ Auf den Bereich der Gerichtsbarkeit lässt sich Kants Erkenntnis wie folgt umlegen: Ohne das wachsame Auge der Öffentlichkeit kann es keine Gerechtigkeit und auch kein Recht geben.

Sinn und Zweck des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen² liegt also in der Kontrollfunktion der Allgemeinheit gegenüber der Gerichtsbarkeit, die den Rechtsunterworfenen vor Willkür schützen soll.³ Dieser Schutzzweck wäre wohl bereits durch die unmittelbare Öffentlichkeit, also die Anwesenheit eines – wenn auch nach den jeweiligen Platzverhältnissen sehr eingeschränkten – Teils des Volkes im Gerichtssaal, hinreichend gewährleistet. Die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes unterliegt jedoch nach meiner Wahrnehmung einem spürbaren Wandel. Heute steht nicht die Überwachung der im Wesentlichen ohnehin sehr gut funktionierenden Rechtsprechung im Vordergrund, sondern

¹ Aus der Schrift „Zum ewigen Frieden“. Ein wichtiges Kriterium im Prüfverfahren des Kategorischen Imperativs war nach Kant die Frage, ob eine Maxime geeignet ist, einer öffentlichen Diskussion standzuhalten. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Grundlegung_zur_Metaphysik_der_Sitten#cite_ref-95.

² Art. 90 Abs 1 B-VG; für das Strafverfahren im Speziellen siehe § 12 StPO.

³ Vgl. Danek/Mann, WK-StPO § 228 Rz 4 mwN.

das verstärkte Informationsbedürfnis einer breiten Bevölkerung, welches sich vornehmlich auf aufsehenerregende Strafverfahren fokussiert. Dieses mag zwar vielfach in einer gewissen Sensationslust begründet sein, beruht mE aber bei einem großen Teil der Zivilgesellschaft doch auf einem ehrlichen Interesse an der Aufdeckung und Aufklärung von Kriminalfällen, insbesondere aus dem Bereich Korruption und staatsnaher Wirtschaftskriminalität.

Eine wesentliche Aufgabe bei der Befriedigung dieses Informationsbedürfnisses und der Herstellung der mittelbaren Öffentlichkeit kommt den Medien zu. Die Praxis der Gerichte, bei großem öffentlichen Interesse und begrenzten räumlichen Kapazitäten im Saal vornehmlich Plätze für Medienvertreterinnen zu reservieren, könnte als Bekenntnis der Justiz zu einer möglichst breiten Öffentlichkeit von Strafverhandlungen interpretiert werden. Zumindest in der Hauptverhandlung öffnet die Justiz ihre Tore und lässt die interessierte Bevölkerung an ihrer Arbeit unmittelbar teilhaben. Beim – idR nur mittelbar beteiligten – Bürger landet jedoch selten der unverfälschte Eindruck des Geschehenen. Neben der unmittelbaren Berichterstattung und den begleitenden Informationen der Medienstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften beeinflussen nicht selten andere Faktoren – wie etwa Litigation PR der Verfahrensbeteiligten – die öffentliche Meinung. Die Laienrichter am Stammtisch, in den diversen Internetforen und social medias bilden sich deutlich schneller als das zuständige Gericht ihr ganz persönliches Urteil. Häufig ist das öffentliche Stimmungsbild bereits vor Beginn der Verhandlung unwiderruflich festgefahren. Kann die Medienarbeit der Justiz, die eine gewisse staatliche Autorität für sich in Anspruch nehmen darf, diese „Macht“ auch bei der öffentlichen Meinungsbildung entfalten? Haben Angeklagte – selbst mit massiver Unterstützung von Anwälten und PR-Profis – tatsächlich die Macht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen? Oder sind beide ohnmächtig gegenüber jenen Erzählungen, die aus unterschiedlichsten Interessen mit einem bestimmten Spin versehen und verbreitet werden, und die sich von der Wahrheit mitunter weiter entfernen als dies für den Rechtsstaat und die Rechte der davon Betroffenen verträglich ist? Wenn dem so ist, wie kann der Gefahr der Machtlosigkeit entgegengewirkt werden? Tatsächlich geht es jedoch nicht um Machtausübung, sondern darum, Vertrauen zu gewinnen: der Angeklagte muss auf ein „fair trial“, also darauf vertrauen können, dass sein Verfahren durch die öffentliche Meinung nicht zu seinem Nachteil beeinflusst wird; die Justiz wiederum hat nicht nur durch sachliche Medienarbeit auf eine objektive Berichterstattung hinzuwirken, sondern ihre eigene Unabhängigkeit zu legitimieren, indem sie der Bevölkerung die gewissenhafte Erfüllung ihrer

rechtsstaatlich so wichtigen Aufgaben möglichst glaubhaft und nachvollziehbar vermittelt. Die Rechtsprechung muss – im Sinne des Grundsatzes „Justice must not only be done, it must also be seen to be done!“ – für die Bürgerinnen erfahrbar sein, um als unabhängige staatliche Institution akzeptiert zu werden. Die Justiz soll sich aber auch der öffentlichen Kritik und Kontrolle stellen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege zu stärken.⁴

Ein in der Regel wirksames Mittel gegen selektive, verzerrte oder gar unrichtige Darstellungen ist Transparenz. Warum also nicht gleich volle Transparenz und Übertragung der Hauptverhandlung samt Urteilsbegründung via Live-Stream? Es ist evident, dass einer solcherart unbegrenzten Öffentlichkeit erhebliche Interessen der Betroffenen entgegenstehen, die bei der Frage, wie viel Einblick in eine Gerichtsverhandlung gewährt werden soll, zu berücksichtigen sind. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit steht nicht nur im Spannungsverhältnis zu den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten (insbesondere des Angeklagten und der Opfer, aber auch sonstiger am Prozess Mitwirkender), sondern auch zum Anspruch auf ein faires Verfahren sowie der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege. Indem der österreichische Gesetzgeber durch § 22 Mediengesetz und (gleichlautend) § 228 Abs 4 StPO Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte untersagt, nimmt er diese Interessenabwägung in einem wesentlichen Bereich selbst vor, während sie in anderen Rechtsordnungen dem erkennenden Gericht vorbehalten ist. Dieses seit 1980 geltende Verbot, das ausnahmslos auch in Fällen mit besonderem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gilt, begründete er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage mit Bedenken wegen der oben angesprochenen „*nachteiligen Auswirkungen*“, die *„nur durch ein absolutes Verbot solcher Übertragungen ausgeräumt werden“*⁵ können. Interessant dabei ist, dass der Gesetzgeber diese Bedenken in Bezug auf Fernsehübertragungen insbesondere im *„Problem der Selektion [...] daß nämlich mit Rücksicht auf die begrenzte Sendezeit nur einzelne Verfahrensabschnitte übertragen werden können, was ein einseitiges Bild vom Verfahrensablauf zur Folge haben kann“*⁶ sah. Berücksichtigt man die Veränderungen der Medienlandschaft in den letzten 40 Jahren und das breite Informationsangebot im Internet, können die begrenzten zeitlichen Möglichkeiten der Berichtserstattung im (damals noch

⁴ Danek/Mann, WK-StPO § 228 Rz 4.

⁵ Siehe ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 36.

⁶ Ebenda.

ausschließlich öffentlichen) Rundfunk heute nicht mehr als Gegenargument herangezogen werden. Doch auch bereits damals gab es unterschiedliche Auffassungen, wie die akustische und visuelle Berichterstattung aus der Hauptverhandlung des Strafverfahrens geregelt werden sollte, darunter auch eine solche, die auf die Zustimmung der Beteiligten oder auf die Art des Verfahrensabschnittes abstellte.⁷

Das gesteigerte öffentliche Interesse insbesondere an den aufsehenerregenden Korruptionsprozessen der letzten Jahre und die fortgeschrittene Technik haben ein neues Phänomen mit sich gebracht, welches an den Grenzen des Übertragungsverbots kratzt und auf das der Gesetzgeber bis dato nicht reagiert hat: die sogenannten Live-Ticker. Ohne auf die Probleme im Zusammenhang mit dieser stichwortartigen Live-Reportage aus dem Gerichtssaal via Internet näher einzugehen, scheint aus Sicht der Angeklagten und deren Verteidigung weniger die unmittelbare Berichterstattung bedenklich, als die den Lesern regelmäßig eingeräumte Möglichkeit, das Geschehen im Gerichtssaal in einem „Diskussionsforum“ mit (teils unqualifizierten) persönlichen Bemerkungen zu kommentieren, die häufig nicht nur geschmacklos und verletzend, sondern mitunter auch strafbar sind. Diese Form der Öffentlichkeit entfernt sich mE deutlich von ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck, dient sie doch weder ausschließlich dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung, noch der Kontrolle der Gerichtsbarkeit. Vielmehr wird anlässlich der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal, in dem die Justiz nach der Wahrheit sucht, ein weiteres Forum eröffnet, in dem nicht die Wahrheit, sondern die Sensationslust und persönliche Meinung im Vordergrund steht. In dieser öffentlichen Arena sind die Grundsätze eines fair trials ausgesetzt, das Urteil ist schnell und gnadenlos gefällt, die Verteidigung gegen die – großteils unter dem Deckmantel der Anonymität – agierenden Ankläger aussichtslos. Ob derartige Foren tatsächlich einen wertvollen Beitrag zur öffentlichen Debatte leisten, ist kritisch zu hinterfragen. Die Live-Ticker-Berichterstattung selbst zeigt jedoch ohne Zweifel eines: ein offensichtlich gesteigertes Verlangen nach unmittelbarer Information aus dem Gerichtssaal. Für die Frage, wie der Gesetzgeber diesem Begehren am besten begegnen kann, lohnt ein Blick über den Tellerrand auf die Regeln zu Medienübertragungen im benachbarten Ausland.

⁷ Siehe ebenda.

Rechtsvergleichende Darstellung des Verbots von Film- und Tonaufnahmen und -übertragungen

Der europäische Rechtsvergleich mag insofern überraschen, als in den meisten EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die mittelbare Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen liberalere Regeln als in Österreich gelten, wenngleich die im konkreten Fall zumeist vom Gericht zu erteilende Erlaubnis von Bild- und Tonübertragungen aus strafrechtlichen Hauptverhandlungen in der Praxis überwiegend eher restriktiv gehandhabt wird.⁸

Ein vergleichbar der österreichischen Regelung grundsätzliches (teilweise unter Strafe gestelltes) Verbot von Film- und Tonaufnahmen kennen die Schweiz, Irland, Frankreich, Litauen, Malta, Kroatien (bei großem öffentlichen Interesse kann jedoch der Präsident des Obersten Gerichtshofs der Republik sogar eine Fernsehübertragung genehmigen) und das Vereinigte Königreich (mittlerweile werden allerdings Sitzungen des Supreme Court live übertragen; darüber hinaus waren im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung vom Justizministerium weitreichende Öffnungsschritte geplant, um der Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz und dem Auftrag zur Information über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerecht zu werden). Ein grundsätzliches Verbot gilt zwar auch in Norwegen und Belgien (kein gesetzliches, sondern eine – nicht bindende – Richtlinie), jedoch ist in diesen Ländern eine Einzelfallerlaubnis durch das Gericht möglich.

In Portugal sind Aufnahmen grundsätzlich zulässig, sie bedürfen jedoch der Genehmigung des Gerichts, die in der Praxis regelmäßig nicht erteilt wird. Schweden erlaubt zwar keine Film-, jedoch Tonaufnahmen, diese aber ausdrücklich auch zum Zweck der Veröffentlichung. In Polen entscheidet bei entsprechendem öffentlichen Interesse das Gericht, ob Aufnahmen gemacht werden dürfen. Live-Übertragungen sind jedoch unzulässig.

Im überwiegenden restlichen Teil Europas liegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen (und zumeist auch deren Übertragung) im Ermessen des Gerichts, das die Bedingungen idR im Einzelfall festzulegen hat: so in Spanien (mit restriktiver Handhabung),

⁸ Quelle für den nachfolgenden Überblick: Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Gutachten zum Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen, 2013, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Gutachten_StrafrechtskommissionRichterbund_%c2%a7169.pdf?blob=publicationFile&v=3

Ungarn, Tschechien, Finnland, Estland, Italien (bei erheblichem öffentlichen Interesse auch ohne Einwilligung der Parteien).

Die liberalsten Regelungen gelten in Griechenland, wo die Übertragung grundsätzlich erlaubt ist und nur im Einzelfall – sofern das Verfahren keinen Bezug zum öffentlichen Leben aufweist – auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten mit begründeter Entscheidung des Gerichts untersagt werden kann, sowie in den Niederlanden, wo im Ausnahmefall einer begründeten Ablehnung der Drehgenehmigung Journalisten sogar die Möglichkeit eingeräumt wird, sich beim Justizverwaltungsrat zu beschweren.

Gemein sind den meisten Rechtsordnungen gesetzliche Einschränkungen der Erlaubnis der Berichterstattung bei Jugendstrafsachen sowie teilweise auch bei Sexualstrafsachen, wenn diese zur Identifizierung des Opfers führen kann. Ebenso finden sich unterschiedliche Vorgaben, wie Parteien, Zeugen und sonstige an der Verhandlung mitwirkende Personen von unfreiwilligen identifizierenden Aufnahmen zu schützen sind.

Einige Länder haben sich entschieden, eine mediale Übertragung (lediglich) für die Urteilsbegründung zuzulassen. Umfassende Live-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen beschränken sich in Europa jedoch selbst in Staaten mit liberalen Regeln auf wenige spektakuläre Fälle. Demgegenüber ziehen aufsehenerregende Prozesse in den USA auch hierzulande das sensationslüsterne Publikum an. Mittels Live-Stream auf www.court tv.com und anderen Kanälen können nicht nur Strafverfahren live mitverfolgt werden.⁹ Aktuell kann man beispielsweise auch hautnah dem Seelenstriptease des ehemaligen Schauspielerehepaars Johnny Depp und Amber Heard in einem Zivilprozess wegen Gewalt, Missbrauch und wechselseitiger Verleumdung beiwohnen.¹⁰

Abschließend lohnt sich noch ein Blick auf den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Dem besonderen öffentlichen Interesse an Prozessen nach dem Völkerstrafrecht begegnet der Gerichtshof mit größtmöglicher Transparenz, indem er den öffentlichen Teil der Hauptverhandlung mittels eines „courtroom-streaming“ mit einer dreißigminütigen Verzögerung auf seiner Website überträgt.

⁹ Einen aufschlussreichen Einblick in die Folgewirkungen absoluter Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen bietet die Tv-Serie „Trial by Media“; siehe [https://en.wikipedia.org/wiki/Trial_by_Media_\(TV_series\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Trial_by_Media_(TV_series)).

¹⁰ <https://www.nzz.ch/panorama/der-prozess-von-johnny-depp-und-amber-heard-ld.1681652?reduced=true>

Für einen umfassenden Rechtsvergleich ist es natürlich unerlässlich, das System bei unserem großen Nachbarn näher zu betrachten. Der deutsche Gesetzgeber hat sich 2017 dazu entschlossen, das bisherige Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen während Gerichtsverhandlungen in § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) moderat zu lockern. Seither ist eine Medienübertragung bei der Entscheidungsverkündung oberster Gerichtshöfe des Bundes zulässig. Begründet wurde dieser (vorsichtige) Schritt mit dem zunehmenden Informationsbedürfnis in einer veränderten Medienlandschaft.¹¹ Die Art und Weise wie der Bundesgerichtshof die konkreten Anforderungen an derartige Funk- und Fernsehaufnahmen durch penible Vorgaben zu Aufbau, Positionierung und Bedienung der (ohnehin auf zwei Stück beschränkte) TV-Kameras konkretisiert hat, lässt mE ein gewisses Unbehagen bzw. das Bedürfnis erkennen, die Kontrolle über die unmittelbare Berichterstattung so weit wie möglich zu behalten.¹²

Aber auch in Österreich sind leichte Ansätze einer Öffnung in Richtung mehr Transparenz erkennbar. Bei Strafprozessen, an denen ein derart großes Interesse besteht, dass nicht alle interessierten Zuhörerinnen und Medienvertreter im Saal Platz finden, ist die Übertragung der Hauptverhandlung in weitere Räumlichkeiten nichts Außergewöhnliches mehr. Ebenso werden Live-Ticker, die der Sitzungspolizei des Gerichts unterliegen, in aller Regel zugelassen. Wenngleich es das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren betrifft, ist doch auch die im Jahr 2011 durch § 35a StAG eingeführte Möglichkeit der Veröffentlichung der Einstellungsbegründung ein Versuch, dem steigenden Interesse an der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden gerecht zu werden. Den größten Schritt in Richtung mehr direkte Öffentlichkeit setzte der VfGH, indem er 2016 erstmals die Verkündung einer Entscheidung¹³ live im Fernsehen übertragen ließ.¹⁴

Der internationale Vergleich zeigt, dass die einzelnen Rechtsordnungen bei der Abwägung der konträren Interessen der Öffentlichkeit und der vom Strafverfahren unmittelbar Betroffenen zwar unterschiedliche Wege eingeschlagen haben, es letztlich jedoch immer auf einen schwierigen Balanceakt zwischen ausreichender Information der interessierten Bevölkerung

¹¹ Siehe Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG), abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0401-0500/492-16.pdf;jsessionid=FD45DC2FFA68CD99F60E1B56C301BF60.2_cid382?__blob=publicationFile&v=5.

¹² Siehe Beschluss des BGH vom 9.5.2018, abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=83534&pos=0&anz=1>.

¹³ Erkenntnis des VfGH vom 01.07.2016 zur Anfechtung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl.

¹⁴ Siehe dazu <https://blog.lehofer.at/2016/07/kameras-im-gerichtssaal.html>.

und unverhältnismäßigem Eingriff in Persönlichkeitsrechte hinausläuft. Die einen haben ein grundsätzliches Verbot gewählt, sehen sich aber immer mehr gezwungen, dieses durch Ausnahmen aufzuweichen. Die anderen haben sich für eine möglichst breite Öffentlichkeit entschieden, müssen diese jedoch zwangsläufig aus Gründen des Grundrechtsschutzes einschränken. So gesehen liegen die unterschiedlichen Regelungen im Ergebnis oft gar nicht so weit auseinander wie man zunächst annehmen mag. Eines scheint jedoch klar: der Trend geht in Österreich wie in den meisten anderen EU-Staaten in Richtung größerer unmittelbarer Öffentlichkeit. Wie aber könnten Strafverhandlungen und die damit verbundene Medienarbeit in entfernter Zukunft aussehen?

Fiktiver Ausblick auf die Öffentlichkeitsarbeit im Strafverfahren der Zukunft

Ich würde Sie gerne auf eine Zeitreise mitnehmen. Vorweg möchte ich aber klarstellen, dass die folgende Darstellung weder meinem persönlichen Wunschdenken, noch einer Forderung der Landesvertretung entspringt. Sie basiert auf der Annahme eines weiterhin ungebremsen Informationsbegehrens der Öffentlichkeit und bezieht die zu erwartenden technischen Entwicklungen der nächsten Jahre mit ein. Es handelt sich also lediglich um eines von vielen möglichen Szenarien, wenngleich es ein in mancher Hinsicht durchaus optimistischer Blick in die Zukunft ist.

Stellen Sie sich vor, wir schreiben das Jahr 2030. Die politischen Erschütterungen nach Ibiza haben zu einem politischen Selbstreinigungsprozess geführt, in dem zahlreiche Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und vor allem –prävention gesetzt und endlich zwei lange ausstehende Leuchtturmprojekte umgesetzt wurden: zum einen wurde eine Generalstaatsanwaltschaft als unabhängige Weisungsspitze etabliert, zum anderen wurde ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen, das das Amtsgeheimnis abschaffte und seither für Transparenz in der öffentlichen Verwaltung sorgt.

Die Transparenzoffensive der Politik schlug sich aber auch im Strafverfahren nieder. Im Zuge einer Reform des Hauptverfahrens, die insbesondere die Geschworenengerichtsbarkeit in ihrer bisherigen Form abschaffte, kam es – nach der bereits seit Jahren abgeschlossenen Digitalisierung sämtlicher Verfahren – vor kurzem zu einem neuerlichen Technologisierungsschub: Strafverhandlungen werden seither flächendeckend auf Video

aufgezeichnet und in Einzelfällen – unter Einsatz einer speziellen Anonymisierungssoftware – auch öffentlich übertragen. Anders als beim deutschen Nachbarn haben die österreichischen Gerichte die Regie über Bild- und Tonaufnahmen und deren Veröffentlichung selbst in der Hand. Vor Prozessbeginn wird in einem vorgelagerten Zwischenverfahren festgelegt, ob ein solches besonderes öffentliches Interesse besteht, das eine Live-Übertragung rechtfertigt. Dabei wird auch festgelegt, welche Personen identifizierbar sein sollen und welche nicht. So können beispielsweise Angeklagte, deren Namen im Zusammenhang mit dem Verfahren bereits bekannt sind, von der Anonymisierung ausgenommen werden. Diese von einem eigens eingerichteten Mediensenat zu treffende Entscheidung ist gesondert bekämpfbar, um allfällige – mitunter erst im Rechtsmittelweg abschließend klärbare – Fragen der Befangenheit oder Ablehnung der in der Sache zuständigen Richter zu vermeiden. An der Person von Richterinnen, Staatsanwältinnen und anderen Bediensteten der Justiz sowie auch Verteidigern wird in der Regel kein besonderes öffentliches Interesse bestehen, sodass dafür Sorge zu tragen ist, dass ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt und ihre Identität nicht preisgegeben wird, sofern sie nicht ausdrücklich zustimmen. Eine Anonymisierungssoftware verpixelt in weiterer Folge Gesichter jener Personen, die unerkannt bleiben sollen, und überlagert auf der Tonspur die Namen, die nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Das System sorgt so dafür, dass zwar nachvollziehbar ist, wer gerade spricht, die Personen jedoch nicht erkennbar sind. Auf der Website der Justiz ist die Verhandlung – leicht zeitversetzt – im Livestream und für einen kurzen Zeitraum danach abrufbar.

Und wie sieht die Medienarbeit der Justiz im Jahr 2030 aus? In Prozessen von öffentlichem Interesse ist auf der Website der Justiz die wesentliche Begründung der rechtskräftigen Anklage ebenso abrufbar wie der zuvor festgelegte Verhandlungsfahrplan und der status quo des Verfahrens. In solchen sogenannten clamorösen¹⁵ Fällen ist auch die Urteilsbegründung – erforderlichenfalls in anonymisierter Form – nach Zustellung an den Angeklagten einsehbar. Eine Berichterstattung in Form von Live-Tickern hat sich bei öffentlich übertragenen Prozessen erübrigt. Journalisten können sich wieder auf ihre wesentliche Aufgabe konzentrieren und einerseits der breiten Bevölkerung über interessante Prozesse zusammengefasst berichten und andererseits das Geschehen und die Auswirkungen – erforderlichenfalls durchaus kritisch – kommentieren. Der Verteidigung bleibt es unbenommen, den Prozesstandpunkt ihres

¹⁵ Abgeleitet vom lateinischen Wort ‚clamare‘ (= rufen, schreien).

Mandanten im bestmöglichen Licht darzustellen. Sie ist dabei jedoch stets an die Fakten und das tatsächlich in der Verhandlung Geschehene, das durch die Videoaufzeichnung überprüfbar ist, gebunden. Die Sprecherinnen von Gericht und Staatsanwaltschaft sorgen bei Bedarf für Klarheit, wenn bestimmte Vorgänge Fragen aufwerfen, und vermitteln – unterstützt von Kommunikationsexperten – rechtliches Hintergrundwissen. Unsachlicher Kritik – von welcher Seite immer – treten sie bzw. je nach Bedeutung der Rechtssache die allenfalls damit befasste Generalstaatsanwaltschaft entschieden entgegen. Die neue und viel breitere Öffentlichkeit der Verhandlungen sorgt dafür, dass alle Beteiligten noch mehr als bisher auf das im Gerichtssaal gebührende Verhalten achten. Sollten wider Erwarten dennoch Missstände auftreten, kann diesen mittels „Videobeweis“ nachhaltig entgegengetreten werden.

Ausblick aus Sicht des Standesvertreters

Ich möchte noch einmal ausdrücklich betonen, dass ich als Standesvertreter aktuell nicht für eine Aufnahme und Übertragung von Gerichtsverhandlungen eintrete, dies nicht zuletzt, weil im obigen Szenario wesentliche Fragen noch gar nicht angesprochen wurden. So müsste etwa geklärt werden, wie eine möglichst unbeeinflusste Aussage von Zeugen sichergestellt werden kann, wenn diese bei einer Live-Übertragung die Möglichkeit haben, die Vernehmung des Angeklagten oder vorangegangene Aussagen anderer Zeugen mitzuverfolgen? Zu erwähnen ist auch das Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung, wenn sich – zur üblichen mittelbaren Berichterstattung hinzukommend – die Bilder des vor Gericht sitzenden Angeklagten in den Köpfen eingebrannt haben? Die Entscheidung für eine Übertragung müsste sehr sorgfältig gegen die Persönlichkeitsrechte des (nicht verurteilten!) Angeklagten, der meist wohl ungewollt in das Rampenlicht einer weiten Öffentlichkeit gezerrt wird, abgewogen werden. Sollten wir allerdings an dem Punkt anlangen, an dem diese zu schützenden Grundrechte durch eine reißerische, sensationsgierige und verzerrte Berichterstattung stärker beeinträchtigt werden, als durch die unmittelbare und umfassende Wiedergabe der Verhandlung (oder zumindest von Teilen derselben), kann die Interessensabwägung im Einzelfall durchaus zugunsten der Letzteren ausfallen. Unabdingbar ist dabei jedoch der Schutz der Persönlichkeitsrechte sämtlicher Verfahrensbeteiligter, nicht zuletzt auch der Richterinnen und Staatsanwälte.

Betrachtet man u.a. die oben erwähnten Entwicklungen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich, scheint der Zug der Zeit unaufhaltsam in Richtung mehr Transparenz zu fahren. Spätestens wenn Akteure außerhalb der Justiz die Deutungshoheit über Strafprozesse zu gewinnen drohen, müssen wir uns wohl auch ernsthaft mit der Frage der Übertragung von Strafverhandlungen (in einem ersten Schritt allenfalls eingeschränkt auf die Urteilsverkündung) befassen. Unabhängig davon sollten wir uns jedoch ganz allgemein Gedanken darüber machen, wie die Öffentlichkeitsarbeit der (Straf)justiz in der Zukunft aussehen soll und wie unerwünschten Entwicklungen am besten entgegengewirkt werden kann. Für mich stehen dabei drei Dinge im Vordergrund: eine aktive Medienarbeit der Justiz, die Arbeit am Rollenverständnis sowie die Schaffung adäquater Ressourcen und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Aktive Medienarbeit

Den rechtlichen Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten stellt sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 2016 über die Zusammenarbeit mit den Medien (kurz: „Medienerlass“) dar. Darin wird ausführlich festgehalten, dass die Justiz dem Informationsbegehren der Medien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden hat und den Kontakt mit den Medien und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen hat. Dafür sind an allen Dienststellen Mediensprecher bestellt, die weder gleichzeitig Leiterin der Dienststelle noch Sachbearbeiter in dem zu beauskunftenden Verfahren sein dürfen. Übergeordnet steht die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bundesministerium für Justiz, deren Aufgabe es ist, die Medienarbeit der einzelnen Dienststellen zu koordinieren, die Mediensprecherinnen zu unterstützen und allgemeine juristische Hintergründe zu erklären. Wenngleich der Medienerlass ausdrücklich von einer umfassenden und aktiven Öffentlichkeitsarbeit spricht¹⁶, sind die Medienstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Praxis meist relativ zurückhaltend. Dies hat zwar seine guten Gründe, zumal die nach StPO, StAG und Medienerlass vorzunehmende Interessenabwägung die Mediensprecherinnen in ein enges Korsett zwingt und darüber hinaus auch ermittlungstaktische Überlegungen einer Preisgabe von Informationen entgegenstehen können. Dennoch meine ich, dass die Justiz durchaus aktiver und häufiger kommunizieren

¹⁶ Siehe Punkte I.3., III.4., VIII.1. des Medienerlasses (BMJ-Pr50000/0021-Kom/2016).

könnte, um ihr Wirken noch besser öffentlich zu machen – nicht marktschreierisch, sondern unaufgeregt, objektiv und professionell.

Im Hauptverfahren ist der Anwendungsbereich für aktive Medienarbeit zwar per se begrenzt, weil das Gericht in erster Linie durch sein Urteil spricht. Es liegt jedoch an den Medienstellen, bestimmte Verfahrensabläufe oder rechtliche Grundlagen von Entscheidungen in einer allgemein verständlichen Sprache zu erläutern. Die erteilten Auskünfte dürfen dabei – im Gegensatz zur Litigation PR des Angeklagten – Verfahrensergebnisse nicht inhaltlich bewerten. Ausnahmsweise sollte sich auch die Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren äußern, und zwar dann, wenn ihre Arbeit im konkreten Fall unsachlich kritisiert wird und es gilt, Dinge richtig zu stellen. Sachliche Kritik hingegen ist ein wichtiges Mittel zur Erfüllung der Kontrollfunktion der medialen Öffentlichkeit und daher ausdrücklich gewünscht. Leider gesellt sich in letzter Zeit jedoch zur zunehmenden Emotionalisierung und Skandalisierung eine bedenkliche Personalisierung. Staatsanwälte und Richterinnen finden sich vermehrt namentlich in der medialen Auseinandersetzung wieder. Werden sie auf untergriffige Weise persönlich attackiert, kann eine Reaktion der Medienstellen im Einzelfall auch aus der Verpflichtung des Dienstgebers zum Arbeitnehmerschutz geboten sein.

Zur Rollenverteilung zwischen Justiz, Verteidigung und Medien

Auch wenn Staatsanwälte oder Richterinnen mitunter von Verfahrensbeteiligten oder Medien in eine bestimmte Rolle gedrängt werden, muss die Medienarbeit der Justiz die klare Rollenverteilung zwischen Staatsanwaltschaften/Gerichten und der Verteidigung einerseits bzw. dem Journalismus andererseits beachten und dieses Rollenverständnis sowohl nach innen als auch nach außen vermitteln.

So ist etwa die Staatsanwaltschaft nicht der Feind des Angeklagten und daher auch nicht der Gegenspieler der Verteidigung – weder prozessrechtlich, noch nach dem Berufsethos der Staatsanwältinnen. Dass es für einen Kampf – hier um das Recht bzw. das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten – einen Gegner braucht, erscheint verständlich. Die Staatsanwaltschaft darf sich jedoch nicht für einen Schaukampf in die öffentliche Arena ziehen lassen. Nicht nur, weil es im Hinblick auf die rechtlichen (§ 54 StPO) und teilweise auch personellen und finanziellen („Zweiklassenverteidigung“?) Möglichkeiten der Verteidigung ein Kampf mit ungleichen Waffen wäre, sondern weil sie ihre Rolle als objektive, die Interessen des Staates wahrende Strafverfolgungsbehörde verlassen würde.

Auch Litigation PR ist ein zulässiges und manchmal sogar notwendiges Werkzeug von Beschuldigten bzw. Angeklagten. In ihrem Visier sollte aber nie das Gericht oder die Staatsanwaltschaft stehen. Seriöse Litigation PR folgt den allgemein anerkannten Ehrenkodizes der PR-Branche¹⁷ und hat ihre Grenzen, die – unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte anderer Verfahrensbeteiligter – sorgsam ausgelotet werden müssen. Keinesfalls darf sie eine Beschädigung des Vertrauens in die Justiz als Kollateralschaden in Kauf nehmen. Passiert dies dennoch, ist es Aufgabe der Medienstellen, korrigierend einzugreifen. Der Gerichtssaal ist keine Arena, in der zwei Gegner im Kampf um die bessere Darstellung ihrer Positionen aufeinandertreffen. Der Gerichtssaal ist Ort der Wahrheitsfindung. Diese ist das oberste Ziel von Staatsanwaltschaft und Gericht. An ihr sollte sich daher auch die Medienarbeit der Justizbehörden ausrichten. Jene der Verteidigung verfolgt idR andere Ziele und findet daher naturgemäß auf einer anderen Ebene statt. Im Idealfall erfolgt beides unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und ohne direkte Konfrontation erfolgreich nebeneinander.

Journalisten wiederum sind das unverzichtbare Bindeglied zwischen Strafjustiz und Öffentlichkeit. Die Stimme der Justiz ist (noch) zu schwach, ihre Sprache wird von breiten Bevölkerungsteilen oft nicht verstanden. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass das Wissen um die Grundprinzipien des Rechtsstaats nicht bei allen vorausgesetzt werden dürfen. Es braucht die Medien daher nicht nur als Sprachrohr, sondern auch als „Dolmetsch“. Gerade juristische Sachverhalte bedürfen idR ausführlicher Erklärungen. In der täglichen Informationsflut bleibt jedoch häufig nur Zeit für Überschriften. Wer es beherrscht, Stimmungsbilder zu transportieren, liegt klar im Vorteil. Die Justiz darf dabei nicht auf der Strecke bleiben und steht vor der schwierigen Aufgabe, den Spagat zwischen vollständiger, faktenbasierter Aufklärung und fassbaren, vertrauensfördernden Botschaften zu meistern. Ohne zielgruppenorientierte Kommunikation – auch via social media – wird dies langfristig nicht gelingen. Einen weiteren Ansatz zur besseren Vermittlung der Arbeit der Justiz bildet die journalistische Ausbildung. Journalisten müssen sich ihr Verständnis von der Gerichtsbarkeit nach meiner Wahrnehmung meist durch langjährige Erfahrung auf eigene Faust erarbeiten. Es wäre mE ein Gewinn für beide Seiten, die Zusammenarbeit bei der Vermittlung der rechtlichen Grundlagen und Hintergründe zu intensivieren.

¹⁷ Siehe <http://www.prethikrat.at/ethikkodizes/>.

Rahmenbedingungen und Ressourcen

Damit die Medienstellen der Justiz ihre Aufgaben entsprechend wahrnehmen können, sind ihnen zunächst die erforderlichen Mittel (personelle Ressourcen, Kommunikationsexperten, professionelle Medientrainings, etc.) zur Verfügung zu stellen. Mit dem letzten Budget wurden erstmals – in Erfüllung einer Forderung der Landesvertretung – Stellen für solche Expertinnen, die die Mediensprecher bei ihrer Arbeit unterstützen sollen, geschaffen. Es ist zu hoffen, dass sich dieses in anderen Ländern bereits erprobte System etabliert.

Eine weitere Chance für den Bereich der Medienarbeit bietet die Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze. Die Leiterin der Obersten Staatsanwaltschaft sollte die Staatsanwaltschaften nicht nur nach außen repräsentieren und ihnen „ein Gesicht verleihen“, sondern – zumindest in clamorösen Strafsachen, in denen sie über das Berichtswesen befasst war – erforderlichenfalls auch für sie sprechen.

Zu guter Letzt braucht es einen entsprechend sicheren rechtlichen Rahmen und den nötigen Rückhalt durch den Dienstgeber. § 35b StAG und der darauf basierende Medienerlass bieten zwar eine solide Grundlage, jedoch keine abschließende Lösung für das Verhältnis zur Öffentlichkeitsarbeit der Kriminalpolizei, die diesbezüglich mitunter mit der Justiz in Konkurrenz steht. Ermittlungserfolge werden vom BMI – ggf. mittels eilig vom Innenminister einberufener Pressekonferenz – professionell kommuniziert, die zuständige Staatsanwaltschaft bestenfalls dazu eingeladen. Wird hingegen Kritik an einer Ermittlungsmaßnahme laut, wird gerne an die Justiz verwiesen. In einer aktuellen Entscheidung¹⁸ vom 8.2.2022 stellte der OGH fest, dass der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens keine Leitungs- oder Kontrollbefugnis gegenüber der kriminalpolizeilichen Medienarbeit zukommt und hier mangels wirksamer Beschwerdemöglichkeit allenfalls eine Rechtsschutzlücke besteht. Es scheint auf den ersten Blick verständlich, dass die Kriminalpolizei ihre Ermittlungserfolge auch medial verwerthen möchte. Dennoch wäre es zumindest einen Gedanken wert, ob nicht ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von Ermittlungen und damit auch Übernahme der Leitungsbefugnis konsequenterweise auch die Medienarbeit – zwar in enger Kooperation, jedoch federführend – bei der Staatsanwaltschaft liegen und dies gesetzlich abgesichert sein sollte. Auch für den

¹⁸ 11 Os 109/21w.

Zeitraum des Hauptverfahrens sind unterschiedliche Interessen von Gericht und Polizei denkbar, die einer klaren Regelung folgen sollten.

Abschließender Appell

Der Staat hat den Strafverfolgungsbehörden eine gehörige Machtfülle verliehen. Sie haben damit sehr sorgsam umzugehen. Die (wenn auch in Teilen eingeschränkte) Öffentlichkeit ihres Handelns garantiert, dass sie dies auch tatsächlich tun. Sie ist gleichsam das Fundament für die Vertrauensbildung und Legitimation ihrer Macht. Aufgabe der Medienstellen ist es, dass die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Bürgerinnen nachvollziehbar und unverfälscht wahrgenommen wird. Damit die Justiz ihre rechtsstaatlich essentielle Aufgabe auch weiterhin bzw. noch besser als bisher vermitteln kann, sollte sie – unter Einbeziehung sämtlicher Stakeholder – einen breiten Diskussionsprozess über die Zukunft ihrer Öffentlichkeitsarbeit starten, in den sich die Standesvertretungen wie immer gerne einbringen werden. Verantwortungsvoll abgewogene Transparenz kann ein Mittel zum Erfolg sein.

Das Ziel steht jedenfalls fest: die Justiz darf die Deutungshoheit über ihre Tätigkeit nicht aus der Hand geben. Sie darf sich nicht darauf verlassen, dass andere sie erklären. Sonst wird sie selbst nur durch das Prisma der jeweiligen Interessenslagen anderer gesehen werden, und liefert sich damit ungerechtfertigten Angriffen wehrlos aus. Die Justiz muss sich selbst erklären, um bei den Menschen jenes Verständnis für ihre Aufgaben zu schaffen, das deren Vertrauen in den Rechtsstaat rechtfertigt. Die nötigen Kompetenzen und Ressourcen dafür, sollten eine Selbstverständlichkeit sein.